

Swico
Lagerstrasse 33
CH-8004 Zürich

Tel.: +41 44 446 90 90
www.swico.ch
info@swico.ch



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
thg@seco.admin.ch

Zürich, 28.09.2026

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Teilrevision 2025/10 des «Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)» zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen rund 60'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 40 Milliarden Franken. Swico Recycling ist das operative Rücknahmesystem des Swico. Während Swico die Interessen der ICT- und Online-Branche vertritt und die strategische Politikgestaltung übernimmt, organisiert Swico Recycling die praktische Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für elektrische und elektronische Altgeräte (EAG). Die Verzahnung der beiden Organisationen – Swico als Mutterverband und Swico Recycling als branchenspezifisches Rücknahmesystem – gewährleistet eine kohärente Vertretung der Branche von der Politikberatung bis zur Kreislaufwirtschaft in der Praxis.

Zusammenfassung:

Swico anerkennt die Zielsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), das Gesetz an die Entwicklungen im internationalen Warenhandel anzupassen. Swico unterstützt die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz, fordert jedoch eine verhältnismässige, technologieneutrale und rechtssichere Umsetzung ohne Swiss Finish. Generell erachten wir die Kompatibilität mit der EU, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, den Verzicht auf unnötige Bürokratie, einen praxistauglichen Vollzug und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen als zentrale Eckpunkte, welche bei der Revision eingehalten werden sollen.

Das THG ist eng mit dem Produktesicherheitsgesetz verknüpft, das sich ebenfalls in Vernehmlassung befindet. Swico hat hierzu ebenfalls Stellung bezogen. Sämtliche

Anmerkungen zur Vernehmlassung PrSG gelten – wo angebracht – auch für die vorliegende Vernehmlassungsvorlage.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Anpassungen des PrSG aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen im grenzüberschreitenden Warenhandel konsequent auch im THG nachvollzogen werden. Erfolgt diese Abstimmung nicht, drohen neue technische Handelshemmnisse und eine Schwächung der angestrebten Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen. Produkte, die unter das PrSG fallen, müssen deshalb auch im THG erfasst werden. Andernfalls kann das Ziel eines möglichst reibungslosen grenzüberschreitenden Warenhandels nicht erreicht werden.

Die Vorlage ist für die Mitglieder von Swico von grosser Bedeutung, weil sie zentrale Geschäftsmodelle der Digital- und Elektronikbranche betrifft: Hersteller und Entwickler von Produkten einschliesslich Software, Onlinehandel, Plattformökonomie, Fulfillment, Import und Vertrieb technischer Produkte, Marktüberwachung, Informationspflichten sowie mögliche neue Anforderungen im Zusammenhang mit digitalen Produktinformationen und dem digitalen Produktpass.

Swico unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, fordert jedoch eine verhältnismässige, technologieneutrale und rechtssichere Umsetzung ohne Swiss Finish. Bei mehreren Artikeln sehen wir dringenden Anpassungsbedarf. Die EU-Kompatibilität, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Verzicht auf unnötige Bürokratie, ein praxistauglicher Vollzug und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind zentrale Eckpunkte, die mit der Revision erreicht werden sollen.

1 Allgemeine Würdigung

Swico begrüsst, dass die Teilrevision die veränderten Rahmenbedingungen des internationalen Warenhandels aufgreift und neue Wirtschaftsakteure involviert. Als horizontaler Rahmen-erlass erfüllt das THG eine zentrale Funktion für einen möglichst hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehr. Die Koordination mit der parallel stattfindenden Revision des Produktesicherheitsgesetzes ist deshalb sachgerecht und notwendig. Anpassungen in beiden Erlassen müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein, damit weder Regelungslücken noch widersprüchliche Anforderungen oder neue technische Handelshemmnisse entstehen.

Swico unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Entscheidend ist jedoch eine verhältnismässige, technologieneutrale und rechtssichere Umsetzung, die sich eng an den Regelungen der wichtigsten Handelspartner und insbesondere am europäischen Recht orientiert. Wo die Schweiz internationale Entwicklungen nachvollzieht, darf sie nicht ohne klaren sachlichen Grund darüber hinausgehen. Ein «Swiss Finish», Doppelspurigkeiten und zusätzliche nationale Register-, Dokumentations- oder Nachweispflichten würden dem eigentlichen Zweck des THG widersprechen und insbesondere exportorientierte Unternehmen sowie kleinere Marktteilnehmer unnötig belasten.

Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei der breiten und offenen Definition des Wirtschaftsakteurs. Die Pflichten müssen eindeutig und rollengerecht entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette zugewiesen werden. Hersteller, Importeure und Händler verfügen über andere Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten als Fulfillment-Dienstleister, Anbieter von Online-Marktplätzen oder technische Infrastrukturanbieter. Cloud-, Hosting-, Software- und Produktpass-Dienstleister dürfen nicht für die materielle Richtigkeit von Produkt- und Konformitätsdaten verantwortlich gemacht werden, die sie lediglich speichern, übermitteln oder zugänglich machen. Ebenso ist der Produktbegriff klar abzugrenzen. Eine Erfassung unkörperlicher Gegenstände würde angesichts des fehlenden sektorspezifischen Regelungsumfelds in

der Schweiz zu Rechtsunsicherheit und zu einer Verschärfung gegenüber dem europäischen Recht führen.

Den digitalen Produktpass beurteilt Swico grundsätzlich als Chance. Ein interoperables System kann administrative Prozesse vereinfachen, Konformitätsnachweise besser verfügbar machen, die Marktüberwachung unterstützen und einen Beitrag zu Wiederverwendung, Reparatur, Wiederaufbereitung und Recycling leisten. Die vorgesehene Delegationsnorm ist jedoch sehr weit gefasst. Die Einführung muss daher sektorspezifisch, gestützt auf eine vorgängige Regulierungsfolgenabschätzung und unter verbindlicher Einbindung der betroffenen Branchen erfolgen. Das System muss mit dem digitalen Produktpass der EU und internationalen Standards vollständig interoperabel sein; parallele Schweizer Register, zusätzliche Gebühren oder abweichende technische Anforderungen sind zu vermeiden. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sind durch Datensparsamkeit, klare Zweckbindungen und differenzierte Zugriffsrechte wirksam zu schützen.

Swico unterstützt ferner das Anliegen, den Vollzug gegenüber ausländischen Onlineanbietern zu stärken und gleich lange Spiesse zwischen in- und ausländischen Marktteilnehmern zu schaffen. Die Möglichkeit, in erforderlichen Fällen eine verantwortliche Person in der Schweiz vorzuschreiben, kann dazu beitragen, Trittbrettfahrerei zu begrenzen und behördliche Anordnungen wirksam durchzusetzen. Eine solche Pflicht ist jedoch risikobasiert, auf Fälle ohne anderweitig greifbaren verantwortlichen Wirtschaftsakteur zu beschränken und an vergleichbare internationale Regelungen anzulehnen. Sie darf keine unnötigen Doppelstrukturen oder neuen Marktzugangshürden schaffen.

Auch die erweiterten Vollzugs- und Datenbearbeitungsbefugnisse bedürfen enger gesetzlicher und verfahrensrechtlicher Schranken. Kontrollen im Onlinehandel und wirksame Massnahmen gegen nicht konforme Produkte sind nachvollziehbar. Die Unterbindung von Online-Angeboten oder betriebliche Eingriffe dürfen jedoch nur als verhältnismässige Ultima Ratio eingesetzt werden. Overblocking und Belastungen unbeteiligter Infrastruktur- oder Vermittlungsdienstleister sind zu vermeiden. Besonders schützenswerte Daten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen nur bearbeitet, ausgetauscht oder veröffentlicht werden, soweit dies für einen klar bestimmten Vollzugszweck notwendig ist und angemessene Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien bestehen.

Insgesamt kann die Revision einen Beitrag zu einem modernen, international anschlussfähigen und fairen Produktregulierungsrahmen leisten. Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen Grundlagen hinreichend bestimmt sind, die wesentlichen Leitplanken nicht auf die Verordnungsstufe verschoben werden und die Umsetzung konsequent auf die Vermeidung technischer Handelshemmnisse ausgerichtet bleibt. Swico fordert deshalb insbesondere klare Definitionen und Verantwortlichkeiten, den Verzicht auf einen «Swiss Finish», eine kosteneffiziente und EU-kompatible Ausgestaltung des digitalen Produktpasses, einen zielgerichteten Vollzug gegenüber nicht greifbaren ausländischen Anbietern sowie einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen und kreislaufwirtschaftlichen Geschäftsmodellen.

2 Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen im THG

2.1 Grundsatz: Kein Swiss Finish

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, hat das THG zum Ziel, den internationalen Warenhandel zu erleichtern. Es soll verhindern, dass unterschiedliche technische Produktvorschriften unnötige Handelshemmnisse schaffen. Zu diesem Zweck verpflichtet das Gesetz die Schweiz, ihre technischen Vorschriften so auszugestalten, dass sie mit den Regelungen der

wichtigsten Handelspartner kompatibel sind (Art. 4 E-THG). Das THG bildet zudem die gesetzliche Grundlage für internationale Abkommen, insbesondere für Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (auch MRA; Art. 14 THG). Diese Abkommen verhindern doppelte Prüfungen von Produkten und senken die administrativen Kosten für Unternehmen. Die generelle Stossrichtung des THG anerkennen wir, allgemein fordern wir jedoch ein, dass mit der jetzigen keine unnötigen Zusatzregelungen geschaffen werden, die über die Regeln relevanter Handelspartner hinausgehen.

2.2 Breitere Erfassung von Akteuren und Produkten

Gleich wie im Produktesicherheitsgesetz wird in Art. 3 Bst. c^{ter} der Begriff des Wirtschaftsakteurs eingeführt. Neben den bisherigen klassischen Akteuren wie die Hersteller, Händler oder Importeur fallen neu auch neue Akteure wie Fulfillment-Dienstleister und Anbieter eines Online-Marktplatzes unter das Gesetz. Der Artikel ist totalrevidiert und terminologisch an die GPSR angeglichen.

Diese Angleichung ist im Grundsatz zu begrüßen. Eine mit dem europäischen Recht kohärente Begrifflichkeit stärkt die internationale Anschlussfähigkeit des schweizerischen Produktesicherheitsrechts und vermeidet Divergenzen, die den grenzüberschreitenden Warenverkehr erschweren können. Gerade weil die Vorlage die europäische Terminologie übernimmt, muss sie jedoch auch deren Systemzusammenhang mitberücksichtigen. Wo dieser fehlt, führt die formale Angleichung nicht zu Gleichwertigkeit, sondern zu einer Verschärfung gegenüber dem EU-Recht. Dies ist beim Produktbegriff der Fall.

2.2.1 Wirtschaftsakteur

Mit Art. 3 Bst. c^{ter} wird der Wirtschaftsakteur gleich definiert wie im VE-PrSG. Die Einführung des Begriffs des Wirtschaftsakteurs ist im Ansatz zu begrüßen. Sie löst den überholten «Inverkehrbringer» ab und trägt der Vielfalt der Akteure entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette Rechnung. Namentlich die Erfassung der Fulfillment-Dienstleister, die im Onlinehandel zu einem zentralen Teil der Lieferkette geworden sind und mit darüber entscheiden, welche Produkte auf den Markt gelangen, ist sachlich nachvollziehbar. Die konkrete Ausgestaltung von Buchstabe c^{ter} wirft jedoch Bedenken auf. Die gleichen Bedenken haben wir bereits im VE-PrSG geäußert.

Buchstabe c^{ter} definiert den Wirtschaftsakteur nicht über einen abschliessenden Katalog, sondern über eine Generalklausel. Erfasst ist jede «Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist». Die namentliche Nennung von Hersteller, Bevollmächtigtem, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister und Anbieter von Online-Marktplätzen folgt erst danach und ist mit dem Wort «insbesondere» ausdrücklich als beispielhaft gekennzeichnet. Offen ist damit nicht bloss die Erweiterbarkeit des Katalogs, sondern die Definition selbst. Wann eine Person in die Herstellung oder Bereitstellung «involviert» ist, lässt der Wortlaut ungeklärt. Ergänzend ist der Bundesrat ermächtigt, die Begriffe näher auszuführen und in Anlehnung an die internationale Entwicklung anzupassen. Der Erläuternde Bericht nennt als mögliche künftige Wirtschaftsakteure etwa Wiederaufbereiter oder Recyclingunternehmen (S. 16 f.). Der Kreis der Verpflichteten steht mithin weder abschliessend fest, noch ist seine Erweiterung an materielle Kriterien gebunden. Geboten wäre eine abschliessende Aufzählung, ergänzt um Legaldefinitionen der einzelnen Akteure. Die Delegationsnorm ist auf die Konkretisierung bestehender Begriffe zu beschränken. Diese Unbestimmtheit wäre hinnehmbar, wenn an die Qualifikation als Wirtschaftsakteur bloss Obliegenheiten anknüpften. Das Gegenteil ist der Fall.

Cloud-Anbieter, Hosting-Unternehmen, IT-Anbieter, Softwaredienstleister oder Online-Marktplätze werden faktisch für die Richtigkeit von Produkt- und Konformitätsdaten verantwortlich gemacht. In diesem Kontext stellen sie primär die technische Infrastruktur für Erfassung, Speicherung, Übermittlung oder Zugänglichmachung von Produktdaten bereit. Sie haben aber in der Regel keine eigene Sachherrschaft über das Produkt, keine Kontrolle über dessen Konstruktion, Herstellung, Konformitätsbewertung oder Inverkehrbringen und können die materielle Richtigkeit der Produkt- und Konformitätsdaten nicht zuverlässig prüfen. Würden sie dennoch für diese Daten verantwortlich gemacht werden, entstünde eine systemwidrige Verschiebung der Produktverantwortung auf technische Dienstleister, die weder über die notwendigen Informationen noch über die rechtliche oder faktische Kontrolle verfügen. Diese Verantwortung muss bei jenen Wirtschaftsakteuren bleiben, die das Produkt herstellen. Dies ist in Art. 17 E-THG abschliessend zu klären.

Für Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur und Händler und Fulfillment-Dienstleister und Anbieter von Online-Marktplätzen braucht es eine Legaldefinition wie im GPSR. Sie umschreibt sämtliche Akteure in Art. 3 einzeln und grenzt sie voneinander ab.

2.2.2 Unklarer Produktkatalog

Im VE-THG bleibt unklar, welche Produkte alles unter das Gesetz fallen. Wie bereits in der Vernehmlassung zum PrSG angemerkt, sind gemäss erläuterndem Bericht auch unkörperliche Gegenstände dem Produktbegriff zuzuordnen. Eine Ausdehnung auf unkörperliche Gegenstände erfasste damit auch Software und digitale Anwendungen, die unter der GPSR gerade nicht erfasst wären. Die vermeintliche Angleichung führt im Ergebnis zu einer Regelung, die über das europäische Vorbild hinausgeht. Ein solcher «Swiss Finish» ist aus Sicht des Wirtschaftsstandorts abzulehnen. Es ist sicherzustellen, dass unkörperliche Gegenstände nicht unter das THG fallen.

2.3 Digitaler Produktepasse

Art. 6b legt den Grundstein für einen digitalen Produktepasse. Gemäss Artikel 6b wird der Bundesrat ermächtigt, ein System zu schaffen, mit dem Produktinformationen und Konformitätsnachweise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden können, was neben der Marktüberwachung, ggf. den Zollbehörden, der Information der Verwenderinnen und Verwender und auch der Kreislaufwirtschaft dienen soll.

Swico begrüsst die Schaffung eines digitalen Informationssystems für Produktinformationen und Konformitätsnachweise grundsätzlich. Mit einer entsprechenden Interoperabilität mit den Systemen wichtiger Handelspartner können administrative Prozesse vereinfacht und technische Handelshemmnisse abgebaut werden. Zudem kann die bessere Verfügbarkeit von Produktinformationen über den gesamten Lebenszyklus einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft sowie zur Wiederverwendung und zum effizienten Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten sowie der Produktesicherheit leisten. Zudem können administrative Prozesse vereinfacht und die Marktüberwachung unterstützt werden.

In seiner vorliegenden Ausgestaltung lehnen wir den Artikel jedoch ab. Die in Art. 6b vorgesehene Regelung ist zu offen ausgestaltet. Der Fokus der THG-Revision soll weiterhin und ausschliesslich auf der Vermeidung von technischen Handelshemmnissen liegen. Konkret besteht aus unserer Sicht in der Schweiz bezüglich dem digitalen Produktepasse (DPP) nur ein Handlungsbedarf, wenn Teile des Mutual Recognition Agreements (MRA) aufgrund der in der Schweiz fehlenden DPP-Pflicht gefährdet wären. Der Handlungsbedarf für einen DPP ergibt sich also primär aus den Entwicklungen in der EU. Für einzelne Produktbereiche wie

Spielzeuge, Batterien und Bauprodukte werden bereits DPP-Vorgaben eingeführt. Zudem plant die EU mit dem angekündigten European Product Act (EPA), den DPP schrittweise auf weitere Produkte auszuweiten. Folglich soll die Schweiz DPP-Regeln nur dort einführen, wo dies zur Sicherung des Marktzugangs bzw. zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse erforderlich ist. Insbesondere im Hinblick auf die vom MRA Schweiz–EU erfassten Produktsektoren ist es für die Schweiz wichtig, regulatorisch anschlussfähig zu bleiben und die Gleichwertigkeit der Vorschriften mit der EU sicherzustellen. Da viele Produkte aber nicht unter ein MRA fallen, ist nicht ersichtlich, weshalb mit Art. 6b THG eine so offene gesetzliche Grundlage für Aktivitäten des Bundes eingeführt werden soll. Zudem will die vorliegende Teilrevision dem Bund Kompetenzen übertragen, die bezüglich DPP über diejenigen der EU-Kommission hinausgehen. Aus Sicht von Swico ist im Kontext dieser Teilrevision von zentraler Bedeutung, dass die Schweiz keinen regulatorischen Alleingang unternimmt und keine Doppelregulierung schafft.

Hingegen erachten wir die Möglichkeit der Registrierung von Schweizer Firmen im DPP-Register der EU als zentral. Es wird also ein möglichst direkter Anschluss an die europäische DPP-Lösung bevorzugt. Statt die Voraussetzungen für die Einführung eines Schweizer DPP zu schaffen, sollte die Gesetzesrevision dazu genutzt werden, den Anschluss an den DPP der EU aufzugleisen. Ein Swiss Finish oder parallele Systeme wären mit unnötigen Zusatzaufwänden für Unternehmen verbunden und sind unbedingt zu vermeiden. Der DPP macht nur dann Sinn, wenn er gesamteuropäisch ist, d.h. wenn sich die Schweiz am System der EU beteiligt. Ein für sich allein gestellter Schweizer Produktpass beinhaltet die Gefahr, dass ein Swiss finish geschaffen werden könnte oder dass die Schweiz auch dann am DPP festhält, wenn die EU auf diesen verzichtet sollte.

In der jetzigen Fassung wird die Ausgestaltung der Vorschriften für den DPP dem Bundesrat freigestellt. Er weicht von der Stossrichtung der EU dahingehend ab, dass nach unserem Verständnis eine Gesetzesgrundlage für ein deutlich umfangreicheres System beim Bund eingeführt werden kann, als dies in der EU der Fall ist. Das führt bei den Unternehmen zu grossen Unsicherheiten. Der Bund soll sich einerseits in konkreten produktspezifischen Anforderungen (DPP-Pflicht) höchstens an den Vorgaben der EU ausrichten. Andererseits soll auch ein allfälliges DPP-System entsprechend ausgerichtet sein. Konkret bedeutet dies, dass höchstens ein DPP-Register aufgebaut werden soll, jedoch kein umfassendes «Informationssystem».

Zudem soll der Bundesrat sowohl über die Einführung des Systems in einzelnen Produktbereichen als auch über die zu erfassenden Daten, die technischen Anforderungen, die Zugriffsrechte und die Aufgaben privater Dienstleister weitgehend auf Verordnungsstufe entscheiden können. Gleichzeitig sind die konkrete Systemarchitektur, die Kostenfolgen und selbst die Notwendigkeit eines schweizerischen Produktpassregisters noch ungeklärt. Der erläuternde Bericht hält ausdrücklich fest, dass den Wirtschaftsakteuren Kosten für die Digitalisierung und dezentrale Bereitstellung der Daten entstehen werden und zusätzlich Gebühren für den Betrieb eines Registers erhoben werden könnten. Damit besteht das Risiko, dass erhebliche neue Pflichten und Kosten geschaffen werden, ohne dass deren Nutzen, Umfang und Finanzierung auf Gesetzesstufe hinreichend bestimmt sind. Zudem muss dringend verhindert werden, dass die Schweiz ein eigenes Informationssystem schafft.

Swico fordert deshalb, dass ein digitaler Produktpass nur gestützt auf vorgängige sektorspezifische Regulierungsfolgenabschätzungen und unter verbindlicher Einbindung der betroffenen Branchen eingeführt wird. Eine eigenständige Schweizer Lösung oder ein «Swiss Finish» ist zu vermeiden. Das System muss vollständig mit dem digitalen Produktpass der EU und

internationalen Standards interoperabel sein, damit keine parallelen Melde-, Register- oder Dokumentationspflichten entstehen. Die Anforderungen sind auf die tatsächlich erforderlichen Daten zu beschränken. Bestehende Datenquellen und bereits erfüllte europäische Pflichten müssen anerkannt werden.

Zudem müssen die Verantwortlichkeiten entlang der Wertschöpfungskette klar und sachgerecht zugeordnet werden. Die Verantwortung für die materielle Richtigkeit der Produkt- und Konformitätsdaten muss bei denjenigen Akteuren verbleiben, die das Produkt herstellen, importieren oder in Verkehr bringen und die entsprechenden Informationen kontrollieren können. Betreiber technischer Infrastrukturen wie Cloud-, Hosting- oder Produktpass-Dienstleister dürfen nicht für die inhaltliche Richtigkeit von Daten verantwortlich gemacht werden, die sie lediglich speichern, übermitteln oder zugänglich machen. Schliesslich sind Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse durch ein differenziertes Zugriffsmodell, Datensparsamkeit und klare Zweckbindungen wirksam zu schützen.

Swico unterstützt den digitalen Produktpass daher nur unter der Voraussetzung, dass seine Einführung verhältnismässig, technologieneutral, EU-kompatibel und kosteneffizient erfolgt. Artikel 6b ist entsprechend zu präzisieren und mit verbindlichen Leitplanken gegen Doppelspurigkeiten, unverhältnismässige Belastungen und eine Verlagerung staatlicher Systemkosten auf die Wirtschaftsakteure zu versehen.

2.4 Rechtsvertretung

Art. 16f kann einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Trittbrettfahrerei leisten. Deshalb unterstützt Swico den neuen Art. 16f Abs. 2 VE-THG zur Festlegung einer verantwortlichen Person in der Schweiz grundsätzlich. Dadurch können ausländische Anbieter ohne Präsenz in der Schweiz einer tatsächlich erreichbaren und rechtlich verantwortlichen Stelle zugeordnet werden. Wir erhoffen uns dadurch eine gestärkte Marktüberwachung und die Angleichung an internationale bzw. europäische Vorgaben. Die Möglichkeit, eine verantwortliche Person mit Sitz in der Schweiz vorzuschreiben, kann die Durchsetzung von Vorschriften gegenüber ausländischen Online-Anbietern erleichtern und den Vollzug stärken. Gegenüber dieser können die Marktüberwachungsbehörden Auskunfts-, Dokumentations- und Korrekturpflichten sowie erforderliche Massnahmen tatsächlich durchsetzen. Dadurch wird verhindert, dass sich ausländische Direktanbieter dem Vollzug entziehen und über tiefere Compliance-Kosten Wettbewerbsvorteile erzielen.

Die Pflicht einer verantwortlichen Person in der Schweiz sollte jedoch nur dort eingeführt werden, wo sie tatsächlich erforderlich ist. Zudem soll sie möglichst eng an vergleichbare internationale Regelungen angelehnt sein, um zusätzliche Marktzugangshürden zu vermeiden. Zudem soll der Aufwand für Unternehmen maximal minimiert werden.

2.5 Vollzug

Neu dürfen Vollzugsorgane gemäss Art. 19 und Art. 19a Produkte im Onlinehandel kontrollieren, Unterlagen einfordern und unter fiktivem Namen Produkte erwerben. Art. 19a Absatz 3 regelt das Vorgehen der Vollzugsorgane, um Konformität sicherzustellen. In solchen Fällen können die Vollzugsorgane direkt im Betrieb Massnahmen anordnen. Ziel dieser Massnahmen ist es, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Produkte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Zu den Massnahmen gehören die Anordnung der Konformität eines Produkts, das Verbot der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr, die Anordnung zur Warnung der Gefahren eines Produkts oder dessen Rücknahme, die Unordnung zur Unterbindung des Zugangs zu einem auf einem Online-Marktplatz

angebotenen Produkt sowie die Vernichtung oder die Unbrauchbarmachung von Produkten. Sollten diese Massnahmen, nicht zielführend sein, sieht die Bestimmung als ultima ratio die Möglichkeit vor, eine Betriebsschliessung anzuordnen.

Der Erwerb unter fiktivem Namen («Mystery Shopping») ist als Ermittlungsinstrument sachgerecht, greift aber in schützenswerte Interessen der betroffenen Wirtschaftsakteure ein. Zu klären ist namentlich die Verwertbarkeit der so erlangten Erkenntnisse in einem nachfolgenden Verwaltungs-, Sanktions- oder Strafverfahren sowie das Verhältnis zu den strengeren Voraussetzungen verdeckter Ermittlungen im Strafprozessrecht. Wir regen an, die Voraussetzungen und Schranken dieses Instruments – etwa Dokumentationspflichten und die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

Präzisierungsbedarf besteht sodann bei Art. 19a Abs. 3, der das Vollzugsorgan ermächtigt, bei «Mängeln in der Betriebsorganisation» betriebliche Massnahmen und nötigenfalls die Betriebsschliessung anzuordnen. Diese Verschärfung des Vollzugs ist für Swico zweischneidig. Sie ist aus Sicht der Produktsicherheit nachvollziehbar. Gleichzeitig muss der Eingriff klar begrenzt und verfahrensmässig sauber ausgestaltet sein, insbesondere wenn Online-Angebote gesperrt oder betriebliche Massnahmen bis hin zur Betriebsschliessung möglich werden. Der Erläuternde Bericht zu Art. 19a Abs. 3 hält folgendes fest: «Um den Vollzugsbehörden ihre Arbeit auch in solchen Fällen zu ermöglichen, wurde der Massnahmenkatalog mit Buchstabe d um die Möglichkeit erweitert, Online-Angebote zu unterbinden. Dies kann durch Sperrung, Entfernung oder einen erschwerten Zugang der betreffenden Inhalte, Domainnamen etc. erfolgen.»

Der Erläuternde Bericht beschreibt die betrieblichen Massnahmen zwar als äusserstes Mittel und die Betriebsschliessung als auf Extremfälle beschränkt. Im Normtext findet dies jedoch keine Entsprechung, wo allein das Wort «nötigenfalls» begrenzend wirkt. Die Verhältnismässigkeitsprüfung stützt sich damit auf eine Stufung, welche die Vorlage nicht enthält. Weitergehende Massnahmen, wie die Sperrung einer Webseite als Durchsetzungsinstrumente, sind als schwerer Eingriff in Grundrechte, den freien Informationszugang und die Wirtschaftsfreiheit mit Nachdruck abzulehnen. Besonders schützenswerte Daten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen nur bearbeitet, ausgetauscht oder veröffentlicht werden, soweit dies für einen klar bestimmten Vollzugszweck notwendig ist und angemessene Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien bestehen.

Die Vorlage ist deshalb zu präzisieren: Die im Erläuternden Bericht beschriebene Stufung ist im Normtext zu verankern und die Betriebsschliessung ausdrücklich als ultima ratio auszugestalten. Zudem sind die Massnahmen auf das zu beschränken, was dem betroffenen Wirtschaftsakteur nach seiner Rolle tatsächlich möglich ist.

2.6 Datenschutz

Gemäss Erläuterndem Bericht sollen mit Art. 20b die Marktüberwachungsinstrumente ausgebaut und stärker auf den Onlinehandel sowie die Zusammenarbeit zwischen Behörden ausgerichtet werden. Zudem sollen die Vorschriften über die Datenbearbeitung modernisiert werden. Die Behörden sollen Informationen austauschen können, um nicht konforme oder unsichere Produkte wirksam identifizieren und die erforderlichen Massnahmen ergreifen zu können.

Swico anerkennt das Interesse an einer wirksamen Marktüberwachung und am Informationsaustausch zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden. Kritisch beurteilt wird jedoch die in Art. 20b vorgesehene Möglichkeit, besonders schützenswerte Daten, namentlich Daten über

administrative und strafrechtliche Verfahren sowie Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, nicht nur zu bearbeiten und bekanntzugeben, sondern gegebenenfalls auch zu veröffentlichen. Swico erachtet daher eine Präzisierung der Voraussetzungen und eine klare Begrenzung auf tatsächlich notwendige Fälle als erforderlich. Insbesondere sollte die Veröffentlichung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen muss gewahrt bleiben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Annika Bos
Public Affairs Manager